

Einheitspreise für zuckerhaltige Futtermittel.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Oktober betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu:

§ 1. Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., gelten bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 27. September 1915 bis 19. Dezember 1915 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50kg: Rohzucker Erstprodukt ohne Sack 12,50 M., mit Sack 13 M., Rohzucker Nachprodukt ohne Sack 11,50 M., mit Sack 12 M., Trockenschnitzel ohne Sack 8 M., mit Sack 9,75 M., Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sack 9,50 M., mit Sack 11,25 M., Melassetrockenschnitzel ohne Sack 8 M., mit Sack 9,75 M., getrocknete Rüben ohne Sack 10 M., mit Sack 11,50 M., Häckselmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker ohne Sack 6,25 M., mit Sack 7 M., Häckselmelasse mit mindestens 40 Prozent Zucker ohne Sack 6,90 M., mit Sack 7,75 M.,

Lorfmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker ohne Sack 4,90 M., mit Sack 5,45 M., Lorfmelasse mit mindestens 37½ Prozent Zucker ohne Sack 5,20 M., mit Sack 5,75 M., Rohmelasse ohne Füllmasse 4,40 M.

§ 2. Bei Lieferung frei Eisenbahnempfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 20 M. für die Tonne, bei Ladungen von mindestens zehn Tonnen und von 30 M. für die Tonne bei Ladungen von weniger als zehn, aber mindestens fünf Tonnen.